



Digital Society | Graben 17/10 | A-1010 Wien

Digital Society
Graben 17/10
A-1010 Wien

per E-Mail an
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

+43 1 314 22 33-0
Info@DigiSociety.at

Wien, 2017-04-02

Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017) (294/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft bringt umwälzende Veränderungen für die gesamte Gesellschaft. Die **Digital Society** beschäftigt sich mit den Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Gesellschaft, analysiert diese gemeinsam mit Experten und erarbeitet politische Lösungen für aktuelle gesellschaftliche Probleme.

Wir erlauben uns, im Sinne unserer Ziele im Folgenden zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wir haben die in den Erläuterungen und im Gesetzestext festgehaltenen Vorgaben zur Strafgesetznovelle 2017 analysiert und hinsichtlich ihrer technischen Auswirkungen und Machbarkeit sowie ihrer Anwendbarkeit in der Digitalen Welt untersucht.

Weiters erlauben wir uns, auch Kommentare zu Änderungen abzugeben, die keinen unmittelbaren Bezug zur Digitalen Welt haben, die wir jedoch für gesellschaftlich kritisch erachten.

Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die Aufnahme der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung als explizites Rechtsgut ist prinzipiell zu begrüßen. Auf Grund der Vielfältigkeit der Ausprägungen von sexuellen Themen halten wir aber die getroffenen Regelungen für zu wenig im Detail analysiert und teilweise zu unbestimmt. Der Begriff der sexuellen Integrität ist zwar von der Definition her klar, jedoch ist die Abwägung, welche Handlungen für einen unzulässigen Eingriff in dieselbe geeignet sind, eine höchst subjektive. Ist der Anblick eines nackten

menschlichen Körpers bereits geeignet, um in die sexuelle Integrität von Kindern oder Erwachsenen einzugreifen? Wie sehr muss die Situation sexualisiert sein um dies zweifelsfrei bejahen und Notwehr oder Nothilfe rechtfertigen zu können? Ist ein Eingriff in dieses Rechtsgut unumschränkt zustimmungsfähig? Wo liegen etwaige Grenzen bei der Zustimmung?

Wir schließen uns daher den anderen diesbezüglichen Stellungnahmen an, die hier praxisbezogene Probleme sehen und empfehlen eine detailliertere Analyse und Ausarbeitung, um genauere Abgrenzungen festlegen zu können, bevor die Änderungen angenommen werden können.

Straflosigkeit beim "Sexting" §207a neu

Aus teleologischen Gründen ist klar, dass man Minderjährige, die von sich selbst kinderpornographische Darstellungen herstellen, nicht strafrechtlich pönalisieren darf, sind sie doch gleichzeitig Opfer und Täter. Daher ist der Ansatz im neuen §207a im Grundsatz zu begrüßen.

In der Ausformulierung ergeben sich allerdings einige Probleme. Es ist nicht einzusehen, warum eine gerade strafmündig gewordene Person plötzlich strafbar sein sollte, weil sie ihre nur kurze Zeit zuvor von sich gemachten KP-Aufnahmen einer größeren Gruppe zugänglich macht.

Hier ist besonders die Verbreitungsmöglichkeit über Soziale Netzwerke (Facebook, Twitter, WhatsApp, Snapchat, Instagram etc.) zu bedenken. Es ist schon für Erwachsene oftmals nicht klar erkennbar, wie groß die Zuseherschaft in einem bestimmten Kommunikationsmedium ist. Soll man ernsthaft von 14-jährigen fordern können, dass sie sich mit Sozialen Netzwerken besser auskennen als so manche Erwachsene?

Zu bedenken ist ferner: die Eingabefenster eines Chats für rein private Nachrichten und einer allgemein für die ganze Welt sichtbaren Diskussionsgruppe liegen im Webbrowser oftmals nur wenige Zentimeter auseinander und können leicht verwechselt werden. Eine für eine nahestehende Person gedachte Nachricht oder ein Bild landet so leicht in der riesigen, für alle zugänglichen Digitalen Welt und führt dadurch oftmals zu peinlichen Situationen. Soll hier auch noch eine mögliche Strafbarkeit im Raum stehen? Soll ein junger Mensch der Gefahr ausgesetzt werden, dass er oder sie trotz Opferstellung kriminalpolizeilich behandelt wird, weil der Fehler durch eine missliebige Person angezeigt wurde? Selbst ohne Gerichtsverfahren genügt möglicherweise schon eine offizielle Befragung, um zu einer Traumatisierung des Opfers zu führen.

Aus unserer Sicht ist daher eine Formulierung der Straflosigkeit notwendig, die ohne Wenn und Aber auskommt. Eine solche Formulierung könnte lauten:

"§207a Abs 6: Nach den Absätzen 1 bis 3a ist nicht zu bestrafen, wer diese Handlungen mit Darstellungen vornimmt, die ihn selbst zeigen."

Dem Einwand (der aus einem Bauchgefühl heraus berechtigt erscheint), eine solche Straflosigkeit sei zu weit gefasst, ist entgegenzuhalten, dass hier nur eine einzelne Person (nämlich das Opfer) straffrei gestellt wird. Alle sonst beteiligten Personen, die diese Darstellungen annehmen, herunterladen, speichern oder auch nur einen Beitrag zur Weitergabe leisten, bleiben strafbar. Es tritt somit keine Strafbarkeitslücke auf.

Anzumerken ist, dass auch §215a idgF eine entsprechende Regelung für die "pornographischen Darbietungen" benötigt. Es ist nicht einzusehen, warum gespeicherte KP-Darstellungen eine entsprechende Straffreistellung haben sollten und elektronisch übertragene Live-Darstellungen nach §215a nicht.

Aus unserer Sicht bedarf der Vorschlag einer weiteren Überarbeitung, bevor er angenommen werden kann.

Erweiterung der sexuellen Belästigung §218 neu, §212 neu

Wie schon auch andere Stellungnahmen ausführen sind bei diesem Thema die Relationen der Strafbarkeitsrahmen zu bestehenden strafbaren Handlungen nicht gegeben. Auch die Ausformulierung als unbedingt zu verfolgende Delikte und nicht als Ermächtigungsdelikte analog zu §218 Abs 3 idgF ist im Sinne des Opferschutzes abzulehnen. Diese Vorschläge sind daher in der vorliegenden Form abzulehnen.

Staatsfeindliche Bewegungen §246a neu

Die großen grundrechtlichen Bedenken zu dieser Regelung wurden bereits in anderen Stellungnahmen detailliert und argumentatorisch eindrucksvoll klar behandelt.

Aus unserer Sicht muss hier zusätzlich auf die Problematik der reinen Beteiligung eingegangen werden. Solche Bewegungen werden mittlerweile wohl ausschließlich mit Hilfe von digitalen Kommunikationsmethoden organisiert, beispielsweise als geschlossene Gruppen in Sozialen Netzwerken.

Eine verbal aktive Mitgliedschaft in einer solchen Gruppe würde bereits dem Tatbestand der Teilnahme genügen und damit strafbar sein, selbst wenn die Person sonst keinerlei Unterstützungshandlungen in der realen Welt tätigt. Dies scheint übertrieben streng und rückt den Straftatbestand in eine auch von anderen stark als "gedankenpolizeiliche Maßnahme" kritisierte Ecke, die unserer Meinung nach in einer demokratischen Gesellschaft nichts zu suchen hat und daher abzulehnen ist.

Tätlche Angriffe auf Beamte oder Kontrollorgane §270 neu, §270a neu

Statt personaler Aufstockung und entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen für den betroffenen Personenkreis wird hier zu einer – aus juristischen Fachkreisen zu recht als wirkungslos eingestuften – Strafbarkeitsdrohung gegriffen.

Es entsteht der Eindruck, dass hier nur symbolisch mit ein paar billigen Worten ein Problem behandelt, aber nicht ernsthaft gelöst werden soll. Diese Änderungsvorschläge sind daher aus unserer Sicht abzulehnen.

Fazit

Aus unserer Sicht gibt es in der Gesetzesnovelle eine ganze Reihe von einerseits zu verbessernden, andererseits schlachtweg abzulehnenden Änderungsvorschlägen.

Wir hoffen, mit diesen Kommentaren einen wertvollen Beitrag geliefert zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Roland Giersig

Vizepräsident
Digital Society